

	Seite
1. Voraussetzungen	2
2. Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie	2
3. Verhaltenstherapie	3

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

1. Voraussetzungen

Aufwendungen für eine **ambulante** Psychotherapie (tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie sowie Verhaltenstherapie) sind nur dann beihilfefähig, wenn

- die vorgenommene Tätigkeit der Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, dient;
- beim Patienten nach Erhebung einer biographischen Analyse oder Verhaltensanalyse und ggf. nach höchstens fünf – bei analytischer Psychotherapie bis zu acht – probatorischen Sitzungen ein Behandlungserfolg zu erwarten ist und
- der KVBW vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund eines Gutachtens zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung **anerkannt** hat.

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen im Rahmen einer **stationären Krankenhaus- oder Rehabilitationsbehandlung** wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Die Aufwendungen für eine ambulante psychotherapeutische **Akutbehandlung**, die schon vor der Entscheidung über die Durchführung einer Therapie entstehen, werden als beihilfefähig berücksichtigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- in einer probatorischen Sitzung muss ein akuter Behandlungsbedarf festgestellt worden sein,
- beim KVBW muss ein Gutachterverfahren beantragt worden sein und
- die Akutbehandlung muss als Einzeltherapie, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Einheiten von mindestens 25 Minuten je Krankheitsfall durchgeführt worden sein.

Damit können schon vor Abschluss des Gutachter- und Anerkennungsverfahrens Sitzungen im Rahmen einer Akutbehandlung durchgeführt werden, auch über die Anzahl probatorischer Sitzungen hinaus.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur **schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung** (z. B. Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung) bestimmt sind, sind **nicht** beihilfefähig.

Die Beihilfegewährung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfeverordnung – BVO-) und der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) in der jeweils gültigen Fassung. Maßgeblich ist das Behandlungsdatum.

Bitte wenden Sie sich wegen der Anerkennung einer psychotherapeutischen Behandlung telefonisch oder schriftlich

an uns. Wir übersenden Ihnen daraufhin den Vordrucksatz mit den erforderlichen Umschlägen und einem Anonymisierungscode. Sobald die vom Therapeuten ausgefüllten Unterlagen an uns zurück geschickt worden sind, leiten wir diese an einen von uns beauftragten Gutachter weiter. Erst nach Eingang des Gutachtens können wir über die Anerkennung der Beihilfefähigkeit entscheiden.

Wird die Behandlung vom Gutachter befürwortet, werden die Aufwendungen als beihilfefähig anerkannt. Sollten Ihnen bereits vorab Aufwendungen entstanden sein, wird der Zeitpunkt berücksichtigt, ab dem Sie mit uns wegen der Behandlung Kontakt aufgenommen haben.

Bei einer vorangegangenen Akutbehandlung wird die Zahl der durchgeführten Sitzungen auf das vom Gutachter befürwortete Kontingent der Behandlung angerechnet.

Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist u. a. nur möglich, wenn der Behandler eine der nachfolgenden Qualifikationen erfüllt.

2. Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie

- Facharzt für Psychotherapeutische Medizin,
- Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
- Facharzt für Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie,
- Arzt mit Bereichs- oder Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ oder „Psychoanalyse“.

Behandler mit einer der o. g. Qualifikationen können nur tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Nummern 860 bis 862 der Gebührenordnung für Ärzte -GOÄ-) durchführen.

- Ein Arzt mit Bereichs- oder Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ oder mit der vor dem 01.04.1984 verliehenen Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ kann auch analytische Psychotherapie (Nummern 863, 864 GOÄ) durchführen.
- Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit Approbation nach § 2 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) mit vertiefter Ausbildung im entsprechenden Verfahren,
- Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit Approbation nach § 12 PsychThG, die
 - ➔ zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen sind,
 - ➔ in das Arztrechtregister eingetragen sind oder
 - ➔ über eine abgeschlossene Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer

Psychotherapie an einem bis zum 31.12.1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen.

Diese Behandler können nur Leistungen für diejenige Psychotherapieform (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie) erbringen, für die sie zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder in das Arztregister eingetragen sind. Ein Psychologischer Psychotherapeut, der über eine abgeschlossene Ausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügt, kann tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie erbringen.

3. Verhaltenstherapie

- Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin,
- Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie,
- Facharzt für Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie oder
- Arzt mit Bereichs- oder Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“.

Zusätzlich muss der Nachweis erbracht werden, dass diese Ärzte während ihrer Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben haben.

- Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit Approbation nach § 2 PsychThG mit vertiefter Ausbildung in Verhaltenstherapie,
- Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit Approbation nach § 12 PsychThG, die
 - ➔ zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen sind,
 - ➔ in das Arztregister eingetragen sind oder
 - ➔ über eine abgeschlossene Ausbildung in Verhaltenstherapie an einem bis zum 31.12.1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten verhaltenstherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen.

Diese Behandler können nur Leistungen für Verhaltenstherapie erbringen, wenn sie hierfür zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder in das Arztregister eingetragen sind.

Die vorstehenden Qualifikationserfordernisse gelten auch für die probatorischen Sitzungen.

Von dem Anerkennungsverfahren bei Verhaltenstherapie ist abzusehen, wenn der Beihilfestelle (spätestens) nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung des Behandlers vorgelegt wird, dass bei Einzelbehandlung die Behandlung nicht mehr als zehn Sitzungen sowie bei Gruppenbehandlung nicht mehr als 20 Sitzungen erfordert. Muss in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung über die festgesetzte Zahl dieser Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Beihilfestelle hiervon unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung beihilfefähig. Die Beihilfestelle hat hierzu ein Gutachten zu Art und Umfang der notwendigen Behandlung einzuholen.

Weitere Infos, z. B. Rechtsgrundlagen, Rundschreiben und Merkblätter, finden Sie auch unter www.kvbw.de. Um über Entwicklungen im Bereich der Beihilfe frühzeitig informiert zu werden, empfehlen wir, unseren elektronischen Newsletter zu abonnieren.